

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bezirksverwaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 35/2007 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „in der Anlage zu diesem Gesetz umschrieben“ durch die Wortfolge „durch Verordnung der Landesregierung festzulegen“ ersetzt.*
2. *Im § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort „umfasst“ das Wort „auch“ eingefügt.*
3. *Im § 2a wird nach dem Wort „entscheiden“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfallen die lit. a und b.*
4. *Der § 9 wird durch folgende §§ 9 und 10 ersetzt:*

„§ 9

Sicherheit in den Amtsgebäuden

Die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 bis 9, 11 bis 14 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes, einschließlich der in den §§ 13 und 16 vorgesehenen Mitwirkung von Organen des Bundes, sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) eine Verwahrung von Schusswaffen oder deren Übergabe gemäß § 1 Abs. 2 nicht in Betracht kommt,
- b) die Betrauung gemäß § 9 bzw. der Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmens gemäß § 12 der Landesregierung obliegt,
- c) in der Hausordnung gemäß § 16 nähere oder auch abweichende Regelungen zur Ausnahme von den Sicherheitskontrollen gemäß § 4 Abs. 1 getroffen werden können.

§ 10

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. ../2019

Für den Fall, dass § 9 in der Fassung LGBl.Nr. ../2019 oder Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über eine Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes, LGBl.Nr. ../2019, ohne diese Bestimmung oder die betroffenen Teile dieser Bestimmung kundzumachen.“

5. *Die Anlage entfällt.*

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Berücksichtigung der Novelle des Bundesverfassungsrechts durch BGBl. I Nr. 14/2019

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist durch eine Änderung des Bundesverfassungsrechts durch BGBl. I Nr. 14/2019, (und zwar durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie des Übergangsgesetzes 1920) bedingt. Die Novelle sieht u.a. den Entfall der Einschränkungen, unter denen eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden ermöglicht werden kann, vor. Ebenso entfällt das Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu Landesgesetzen, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird.

1.2. Sicherheit in den Amtsgebäuden

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden überdies rechtliche Rahmenbedingungen klargestellt, die bei Sicherheitskontrollen in den Gebäuden der Bezirkshauptmannschaften zu beachten sind und eine effektive Kontrolle gewährleisten.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Berücksichtigung der Novelle des Bundesverfassungsrechts durch BGBl. I Nr. 14/2019 hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Durch Sicherheitskontrollen in Amtsgebäuden der Bezirkshauptmannschaften, hinsichtlich derer mit dem vorliegenden Entwurf Rahmenbedingungen festgelegt werden, ist mit einem finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Aufgrund des tragischen Vorfalls in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn wurde bereits mit der Realisierung solcher Sicherheitskontrollen in den Gebäuden der Bezirkshauptmannschaften begonnen. Die Kosten für die in der Praxis bereits in die Wege geleiteten Sicherheitsmaßnahmen und den damit verbundenen notwendigen organisatorischen und technischen Vorkehrungen betragen rund 133.000 Euro pro Gebäude. Für die Betrauung eines Sicherheitsunternehmens (unter der Annahme, dass 2 Personen für 6 Stunden pro Gebäude erforderlich sind) ist mit einem Aufwand pro Gebäude von jährlich ca. 75.000 Euro sowie für die Anschaffung der notwendigen Ausrüstung (Schließfächer, Metalldetektoren, Röntgengeräte usw.) pro Gebäude mit ca. 58.000 Euro zu rechnen.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf enthält keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die im § 9 verwiesenen Bestimmungen der §§ 13 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes sehen die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor. § 9 bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Bestimmung berücksichtigt Art. 15 Abs. 11 B-VG, wonach die Sprengel der politischen Bezirke durch Verordnung der Landesregierung festzulegen sind. Darauf hinzuweisen ist, dass schon derzeit – gestützt auf § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 – die Sprengel der Verwaltungsbezirke durch Verordnung der

Landesregierung festgelegt sind (vgl. LGBl.Nr. 54/1996). Diese Verordnung findet in Art. 15 Abs. 11 B-VG (und in § 1 Abs. 2 in der nunmehr vorliegenden Fassung) materiell Deckung; sie gilt daher weiter.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 3):

Es erfolgt eine Klarstellung.

Zu Z. 3 (§ 2a):

Die vorgesehene Regelung berücksichtigt den Entfall der Einschränkungen in Art. 15 Abs. 10 B-VG für die Übertragung behördlicher Zuständigkeiten im Rahmen einer sprengelübergreifenden Zusammenarbeit.

Zu Z. 4 (§§ 9 und 10):

Für die Gebäude der Bezirkshauptmannschaften soll künftig auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung klargestellt werden, dass Sicherheitskontrollen durchgeführt und insbesondere auch Hilfeleistung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch genommen werden können. Zu diesem Zweck sollen bestimmte Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes des Bundes, nämlich die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 bis 9, 11 bis 14 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Aufgrund der Dokumentationen von Angriffen und ernstzunehmenden Drohungen im Rahmen des Sicherheitsmonitorings (SIMO) aufgrund bestehender Rechtsvorschriften und den diesbezüglichen Abfragemöglichkeiten der Sicherheitsbehörden über das jeweilige Bezirks- oder Landespolizeikommando erübrigt sich die Einführung einer weiteren Dokumentationspflicht und damit ein Verweis auf § 15 GOG.

Der nunmehr vorgesehene Verweis umfasst somit Regelungen betreffend das Verbot der Mitnahme von Waffen ins Amtsgebäude bzw. deren Verwahrung (§ 1 GOG), Ausnahmen vom Mitnahmeverbot (§ 2 Abs. 1 und 2 GOG), die Durchführung der Sicherheitskontrollen (§ 3 GOG), Ausnahmen von den Sicherheitskontrollen (§ 4 GOG), die Wegweisung und Ausübung von Zwangsgewalt durch die Kontrollorgane (§ 5 GOG), die Ausfolgung übergebener Waffen (§ 6 GOG), Säumnisfolgen (§ 7 GOG), auswärtige Verhandlungen (§ 8 GOG), die Betrauung eines Sicherheitsunternehmens (§ 9 GOG), Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane (§ 11 GOG), den Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmens (§ 12 GOG), das Einschreiten der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 13 GOG), die allfällige Haftung des Landes und des Sicherheitsunternehmens (§ 14 GOG) sowie die zu erlassende Hausordnung (§ 16 GOG).

Ferner stellt die *lit. a* klar, dass Personen, die entgegen dem Mitnahmeverbot eine Schusswaffe (im Sinne des § 2 Waffengesetz) mit sich führen, jedenfalls aus dem Amtsgebäude zu weisen sind; eine Verwahrung oder eine Übergabe solcher Schusswaffen soll – abweichend vom Gerichtsorganisationsgesetz – nicht vorgesehen werden. Ein Mitnahmeverbot von Schusswaffen gilt freilich nicht für Personen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOG, so z.B. die Organe der Polizei.

Die *lit. b* stellt klar, dass die Betrauung bzw. der Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmens der Landesregierung obliegt (und es hierzu keiner Zustimmung von jemand anderem bedarf).

Weiters kann gemäß *lit. c* in der Hausordnung der Bezirkshauptmannschaft näher zu oder auch abweichend von dem in § 4 Abs. 1 GOG hervorgehenden Personenkreis geregelt werden, welche Personengruppe sich bei Vorlage eines Ausweises nicht einer Sicherheitskontrolle im Sinne des § 4 Abs. 1 GOG zu unterziehen hat.

Von einer Mitwirkung durch die Organe der Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 16 Abs. 3 Z. 1 GOG ist nur in besonderen Anlässen auszugehen. Es handelt sich nicht um eine stetige Tätigkeit der Organe der Sicherheitsbehörden, sondern um eine kurzfristige Mitwirkung im Einzelfall.

Besteht gegen eine Person gemäß § 16 GOG ein Hausverbot und ist deren Aufenthalt im Gebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich, so ist diese Person während des Aufenthalts vorrangig von einem oder mehreren Kontrollorganen zu begleiten. In konkreten Anlässen kann es jedoch erforderlich sein, dass präventiv zur Gefahrenabwehr eine Person von einem bewaffneten Organ der Sicherheitsbehörde begleitet wird. Von der Möglichkeit des § 16 Abs. 4 GOG soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden; es ist lediglich – sofern überhaupt – mit ein bis zwei Anlässen jährlich zu rechnen.

Zu der in den §§ 13 und 16 GOG vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und des öffentlichen Sicherheitsdienstes vgl. auch die Ausführungen unter Allgemeines, Punkt 6.

Sofern die Bundesregierung ihre Zustimmung zum neu vorgesehenen § 9 bzw. Teilen davon nicht erteilt (s. auch die Ausführungen unter Allgemeines, Punkt 6), soll nur diese Bestimmung bzw. die entsprechenden Teile (und nicht die gesamte Novelle) nicht kundgemacht werden.

Die Bestimmungen des bisherigen § 9 haben sich in ihrem zeitlichen Anwendungsbereich erschöpft und können daher entfallen.

Zu Z. 5 (Anlage):

Zum Entfall der Anlage siehe Z. 1.